

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung (FV25)

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis nach Tarif FV25 gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Begriffserläuterungen

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
- § 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?
- § 12 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- § 13 Was gilt bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen?
- § 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?
- § 15 Können garantierte Renten abgelöst werden?
- § 16 Welche Optionen haben Sie ab Rentenbeginn?
- § 17 Was ist das Rebalancing?
- § 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene Fondsguthaben umschichten (Shift)?
- § 19 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags ändern (Switch)?
- § 20 Wie werden die Kosten des Vertrags verrechnet?
- § 21 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 24 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 26 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 27 Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 29 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 30 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Begriffserläuterungen

Wir erklären Ihnen vorab einige Begriffe und Zusammenhänge, die in den Allgemeinen Bedingungen verwendet werden.

Alternativer Rentenbeginn ist innerhalb gewisser Grenzen grundsätzlich frei wählbar. Im Versicherungsschein ist beispielhaft ein zu Vertragsbeginn von Ihnen im Antrag gewünschter alternativer Rentenbeginn angegeben.

Anlagebetrag wird in der Ansparzeit monatlich am Monatsersten als Differenz aus Beitrag und laufenden Überschussanteilen einerseits und Risikobeitrag, laufenden Kosten und Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten andererseits bestimmt. Ein positiver Anlagebetrag wird gemäß der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die Anlageformen bzw. Fonds Ihrer Versicherung verteilt.

Ansparzeit endet mit Beginn der Rentenzahlung.

Beitrag ist an uns zu zahlen.

Beitragsaufteilung ist die von Ihnen zuletzt gewählte prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags.

Bezugsberechtigte/Leistungsempfänger sind Personen, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt sind.

Deckungskapital: Vor Rentenbeginn ermitteln wir den Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Gesamtwert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Teilwerte.

Im Rentenbezug wird das Deckungskapital nach versicherungsmathematischen Regeln als Barwert der künftigen Leistungen (Rentenzahlungen und laufende Kosten) berechnet (Rentenphase Klassik). Ist im Rentenbezug auch eine Fondsanlage vorhanden (Rentenphase Invest), ermitteln wir den Wert des Deckungskapital als Summe aus Barwert der künftigen Leistungen und dem Wert der Fondsanteile (ermittelt wie vor Rentenbeginn).

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Depotführende Stelle: Neben der Verwahrung des Fondsvermögens ist es die Aufgabe der depotführenden Stelle, die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu kontrollieren. Die depotführende Stelle tritt in diesem Zusammenhang die Interessen des Anlegers und ist verpflichtet, die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen.

Entnahmebetrag wird in der Ansparzeit monatlich am Monatsersten als Differenz aus Risikobeitrag, laufenden Kosten und Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten einerseits und Beitrag und laufenden Überschussanteilen andererseits bestimmt. Ein positiver Entnahmebetrag wird den Fonds Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile entnommen.

Exchange Traded Fund (ETF) ist ein in der Regel ausschließlich börsengehandelter Fonds. ETFs werden meist passiv verwaltet und bilden die Zusammensetzung und Entwicklung eines Wertpapierindexes nach.

Garantierte Rente ist die zu Rentenbeginn aus Rentenskapital und jeweiligen Rentenfaktoren berechnete monatliche Rente. Diese Rente ist ab Rentenbeginn lebenslang garantiert.

Gesundheitserklärung: Eine Gesundheitserklärung sind Angaben der zu versichernden Person über ihren früheren und/oder aktuellen Gesundheitszustand gegenüber dem Versicherer.

Gesundheitsprüfung: Bei einer Gesundheitsprüfung werden die dem Versicherer zur versichernden Person insgesamt vorliegenden Informationen aus abgegebenen Gesundheitserklärungen, Leistungsfällen etc. einer versicherungsmedizinischen Bewertung unterzogen und hinsichtlich Versicherbarkeit eingeschätzt.

Guthabenaufteilung ist die Gewichtung der Werte der einzelnen Fonds im Fondsguthaben.

Lebensphasenmodell beschreibt die Unterteilung der Laufzeit Ihrer Versicherung in mehrere Phasen (z. B. Grund-, Verfügungs- und Rentenphase).

Leistungsempfänger: Vgl. „Bezugsberechtigte/Leistungsempfänger“.

Mindesttodesfalleistung ist die garantierte Leistung des Versicherers im Todesfall. Ist eine solche vereinbart, wird sie im Versicherungsschein ausgewiesen.

Rechnungsmäßiges Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr mitgezählt wird, falls davon mehr als sechs Monate vergangen sind.

Rentenbezugsmodell: Das Rentenbezugsmodell beschreibt die von Ihnen zu Rentenbeginn gewählte Art der Verrentung. Die verschiedenen Modelle können sich in Leistungsumfang, Vertragsoptionen und der Art der Kapitalanlage unterscheiden.

Rentenkapitalaufteilung ist die zu Beginn der Rentenphase investierte gewählte prozentuale Aufteilung des Rentenkapitals in eine von Ihnen gewählte Fondsanlage und dem übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen.

Rentenfaktor ist die jeweilig garantierte monatliche Rente je 10.000 EUR Rentenkapital.

Rentenkapital ist das Deckungskapital zu Rentenbeginn.

Rücknahmepreis bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Bei Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Rücknahmepreis den jeweils von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen.

Shift ist eine Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens.

Switch ist eine Änderung der Aufteilung des Anlagebetrags auf Anlageformen bzw. Fonds.

Versicherer: WWK Lebensversicherung a. G., Marsstraße 37, 80335 München.

Versicherte Person ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Das Wesen der fondsgebundenen Rentenversicherung

1. Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder im Rahmen der fondsgebundenen Rentenversicherung angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Fondspreissteigerung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang der Fondspreise tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro gehandelt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Sie tragen damit für die gesamte Anlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalanlagerisiko in voller Höhe.

Das Lebensphasenmodell

Die Laufzeit Ihrer Versicherung wird grundsätzlich in mehrere Phasen unterteilt:

Grundphase

In der Grundphase haben Sie sich verpflichtet, laufende Beiträge zu bezahlen.

Grundsätzlich stehen Ihnen während der Grundphase folgende Optionen zur Verfügung:

- Anpassung der Beitragshöhe,
- Zuzahlung,
- Teilauszahlung, Kündigung,
- Übertragung der vorhandenen Fondsanteile,
- Änderung der Fondsaufteilung.

Bitte beachten Sie § 27 („Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“).

Die Grundphase entfällt bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag.

Verfügungsphase

Für die Dauer der Verfügungsphase bezahlen Sie weiterhin Beiträge zu Ihrer Versicherung (nicht bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag). Darüber hinaus stehen Ihnen aber auch folgende Optionen zur Verfügung:

- Einstellung der Beitragszahlung,
- Zuzahlung,
- Teilauszahlung,
- Vorverlegung des Rentenbeginns,
- Vorverlegung des Rentenbeginns mit Teilkapitalabfindung,
- einmalige Kapitalabfindung,
- Übertragung der vorhandenen Fondsanteile.

Bitte beachten Sie § 27 („Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“).

Spätestens für den Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 90 Jahre beträgt, müssen Sie sich für eine Möglichkeit des Leistungsbezugs entscheiden.

Einzelheiten zu den von Ihnen tatsächlich gewählten Phasen und deren Dauern entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung in Ihrem Versicherungsschein.

Rentenphase

Bei Rentenbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken diesen entnommen und in unserem übrigen Vermögen für die konventionelle Rentenversicherung – d. h. in nicht fondsgebundener Form – angelegt (Rentenphase Klassik, vgl. Absätze 5 und 6). Alternativ können Sie auch verfügen, dass ein Teil des Rentenkapitals in Fonds angelegt wird (Rentenphase Invest). Für die Rentenkapitalaufteilung gilt dabei, dass die Mindestrente (vgl. Absatz 8) erreicht werden muss. Da die Wertentwicklung der Fondsanteile nicht vorhersehbar ist, reduziert sich Ihre garantierte Rente anteilig. Sie tragen sowohl die Chance einer Fondspreissteigerung, als auch das Risiko einer Wertminderung der Fondsanteile. Eine nachträgliche Entnahme der Fondsanteile, als auch eine Umschichtung in die Anlage im übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen zur Erhöhung der garantierten Rente ist möglich (vgl. § 16).

Versicherungsleistungen vor Rentenbeginn (Todesfalleistung):

„Mindesttodesfalleistung“ und „Vertragsguthaben“

2. Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenphase und hat diese das Todesfallmodell „Mindesttodesfalleistung“ gewählt, so besteht unsere Leistung in der Auszahlung der Mindesttodesfalleistung, mindestens jedoch des Deckungskapitals (vgl. Absätze 10 bis 14) Ihrer Versicherung.

Die Mindesttodesfalleistung ergibt sich als Summe der bis zum Tod der versicherten Person eingezahlten Beiträge (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zu-

satzversicherungen) und Zuzahlungen (vgl. § 12), vermindert um das entnommene Kapital bei Teilauszahlungen (vgl. § 10 Absatz 14).

Aus einer positiven Differenz zwischen der Mindesttodesfallleistung zum Zeitpunkt des Todes und dem Wert des Deckungskapitals, ergibt sich die Risikosumme.

Bei Normaltarif Sx ist der Einschluss „Mindesttodesfallleistung“ nicht zulässig.

3. Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenphase und hat diese das Todesfallmodell „Vertragsguthaben“ gewählt, so besteht unsere Leistung in der Auszahlung des Deckungskapitals (vgl. Absätze 10 bis 14) Ihrer Versicherung.

Versicherungsleistungen ab Rentenbeginn

4. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir, sofern der Mindestbetrag gemäß Absatz 8 erreicht wird, monatlich im Voraus eine lebenslange Rente in Euro. In der Rentenphase Invest kann es aufgrund der Feststellung der Fondspreise zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen. Die letzte Rente wird für den Monat geleistet, in dem die versicherte Person stirbt.

Bei Tod der versicherten Person innerhalb der Rentenphase Invest wird der Wert aller eventuell vorhandenen Fondsanteile aus der Fondsanlage ausgezahlt (vgl. Absätze 10 bis 14). Zusätzlich können weitere Todesfallleistungen vereinbart werden.

Ist eine individuelle Rentengarantiezeit vereinbart, beträgt diese bei Vertragsabschluss fünf Jahre. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns (vgl. § 14) kann die individuelle Rentengarantiezeit unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen auch höher vereinbart werden. Stirbt die versicherte Person innerhalb der individuellen Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der individuellen Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der individuellen Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung, die über den Wert der vorhandenen Fondsanteile aus der Fondsanlage hinausgeht.

Anstelle der individuellen Rentengarantiezeit kann auch eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person vereinbart werden (Restkapitalisierung). Bei Tod der versicherten Person erbringen wir eine Todesfallleistung in Höhe des Anlageanteils im übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen zu Rentenbeginn, gekürzt um die bereits gezahlten garantierten Renten. Übersteigt zu diesem Zeitpunkt die Summe der bereits gezahlten Renten den Wert des Anlageanteils zu Rentenbeginn, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung, die über den Wert der vorhandenen Fondsanteile aus der Fondsanlage hinausgeht.

Ist für die Rentenphase keine Todesfallleistung vereinbart, erlischt bei Tod der versicherten Person die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung, die über den Wert der vorhandenen Fondsanteile aus der Fondsanlage hinausgeht.

Bei Normaltarif Sx ist der Einschluss „keine Todesfallleistung“ nicht zulässig.

Für die Dauer der Rentenphase können garantierte Rentensteigerungen eingeschlossen werden, d. h. die zu Rentenbeginn garantierte Rente erhöht sich jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Einschluss, Ausschluss oder Änderung garantierter Rentensteigerungen müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 14) beantragen. Die für je 10.000 EUR Rentenkapital angegebenen Rentenfaktoren (Absatz 5) werden entsprechend den veränderten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu bestimmt.

Rentenfaktor

5. Wir haben Ihnen im Versicherungsschein Rentenfaktoren angegeben, die ausdrücken, welche monatliche Rentenhöhe

sich zum jeweiligen Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus 10.000 EUR Rentenkapital ergibt. Diese Rentenfaktoren sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Die Rentenfaktoren sind maßgeblich zur Berechnung der lebenslangen garantierten Rente aus dem Rentenkapital.

Bei Wahl der Rentenphase Invest werden die Rentenfaktoren in Abhängigkeit der gewählten Rentenkapitalaufteilung anteilig auf das gesamte Rentenkapital angewendet.

Bei der Kalkulation der Rentenfaktoren haben wir bei Vertragsbeginn als Rechnungsgrundlagen die unternehmenseigene Unisex-Sterbetafel WWK2012R und als Rechnungszins 1,00 % angesetzt. Die Sterbetafel WWK2012R wurde aus der Sterbetafel DAV2004R M/F abgeleitet.

Höhe der Rentenleistung

6. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Wert der Ihrem Vertrag insgesamt zugeordneten Fondsanteile (Deckungskapital, vgl. Absatz 11) zu Rentenbeginn (Rentenkapital) und der gewählten Rentenkapitalaufteilung der Rentenphase Invest. Da der Wert der Fondsanteile bei Rentenbeginn nicht vorauszu-sehen ist, können wir die Höhe der lebenslangen Rente erst bei Rentenbeginn garantieren.

(1) Bei der Ermittlung der Rente zum Rentenbeginn setzen wir die Rentenfaktoren zu 100 % auf das gesamte Rentenkapital an, sofern Sie keine außerplanmäßigen Beitragserhöhungen vornehmen (vgl. § 13) oder Zuzahlungen leisten (vgl. § 12). Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihre Beiträge planmäßig erhöhen (zum Beispiel bei Einschluss einer Dynamik). Für außerplanmäßige Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen setzen wir den Rentenfaktor ebenfalls zu 100 % an, wenn zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung oder Zuzahlung für bei uns neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen keine abweichenden Rentenfaktoren angesetzt werden.

(2) Erhöhen Sie darüber hinaus Ihre Beiträge oder leisten Sie darüber hinaus Zuzahlungen setzen wir für den sich hieraus zuteilenden Teil des Rentenkapitals bei der Ermittlung der Rente zum Rentenbeginn die Rentenfaktoren zu 75 % an.

Zur Aufteilung des Rentenkapitals werden die Beitragssummen aus (1) und (2) herangezogen. Für den Teil des Rentenkapitals, das der Beitragssumme aus (1) zuzuordnen ist, setzen wir bei der Ermittlung der Rente zum Rentenbeginn den Rentenfaktor zu 100 % an. Für den darüberhinausgehenden Teil des Rentenkapitals, setzen wir bei der Ermittlung der Rente zum Rentenbeginn den Rentenfaktor zu 75 % an.

Ergibt sich zu Rentenbeginn aus den bei uns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungsverträge geltenden Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor, so wenden wir diesen für die Berechnung der lebenslangen garantierten Rente an.

Wählen Sie ab Rentenbeginn die Rentenphase Invest, gilt für den (1) zugeordneten Teil des Rentenkapitals der dafür gültige Rentenfaktor. Für den darüberhinausgehenden Teil des Rentenkapitals gilt der Rentenfaktor der für den Teil (2) angesetzt wurde. Gilt für Ihren Vertrag zu Rentenbeginn nur ein Rentenfaktor, dann gilt dieser für das gesamte Rentenkapital.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

7. Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (vgl. § 2). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist bis zum Rentenzahlungsbeginn aber die Wertentwicklung des Anlagestocks (vgl. Absatz 1).

Mindestrente

8. Die gemäß Absatz 6 berechnete Rente muss mindestens 25 EUR monatlich betragen. Dies kann zu Einschränkungen bei der Wahl der Rentenkapitalaufteilung der Rentenphase Invest führen. Wird dieser Betrag auch in der Rentenphase

Klassik wegen eines zu niedrigen Rentenkapitals nicht erreicht, erhalten Sie die Kapitalabfindung (vgl. Absatz 9).

Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung

9. Sie als unser Versicherungsnehmer können in Textform beantragen, dass zu Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 14) an Stelle der lebenslangen Rente einmalig das Deckungskapital (vgl. Absätze 10 bis 14) oder ein Teil des Deckungskapitals gezahlt wird, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn bzw. den vorverlegten Rentenbeginn (vgl. § 14) erlebt (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung). Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag, mit der Teilkapitalabfindung der abgefundene Teil. Eine Teilkapitalabfindung ist nur möglich, wenn die aus dem verbleibenden Kapital gemäß Absatz 6 errechnete Rente mindestens 25 EUR monatlich beträgt. Bei einer Teilkapitalabfindung wird nach der Aufteilung in Absatz 6 vorrangig das Rentenkapital, das der Beitragssumme aus (2) zuzuordnen ist, reduziert. Bei der Berechnung der Rente bzw. der Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bei Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn wird das um einen Abzug gemäß § 10 Absatz 8 verminderte Deckungskapital (vgl. Absatz 11) zugrunde gelegt. Die Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung erbringen wir grundsätzlich in Euro (vgl. Absätze 10 bis 14). Der Abzug ist nur vereinbart, wenn Sie den Rentenbeginn in die Grundphase vorverlegen.

Den Antrag auf Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 14) stellen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der 1-Monatsfrist nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalabfindung bzw. Teilkapitalabfindung hinweisen.

Übertragung von Fondsanteilen

10. Grundsätzlich erbringen wir alle Leistungen in Euro. Entscheiden Sie sich für eine Leistung in Fondsanteilen, bemessen wir den Teil der Versicherungsleistungen, der in Fondsanteilen erbracht wird, nach dem Wert des Deckungskapitals. Eine Übertragung von Fondsanteilen ist nur möglich, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung oder Teilbeendigung der Versicherung durch Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bzw. Kündigung durch Sie oder uns, bei einer Todesfalleistung eine Woche nach dem Tod der versicherten Person, der Anspruchsberechtigte ausdrücklich Leistung in Fondsanteilen verlangt. Beträgt der Wert der zu übertragenden Fondsanteile weniger als 500 EUR für einen Fonds, behalten wir uns vor, die Leistung für diesen Fonds als Geldleistung zu erbringen.

Bei einer Todesfalleistung können nur die Fondsanteile in Höhe des Deckungskapitals übertragen werden. Die Risikosumme wird als Geldleistung erbracht.

Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile von Fondsanteilen werden als Geldleistung erbracht.

Wir haben keinen Einfluss darauf, wie lange die Übertragung der Fondsanteile dauert. Eine Übertragung zu einem bestimmten Termin können wir daher nicht garantieren. Bei zwischenzeitlichem Rückgang der Fondspreise tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Die Übertragung von Fondsanteilen aus institutionellen Anteilsklassen ist ausgeschlossen.

Eine Übertragung von Fondsanteilen ist nicht möglich, wenn Sie oder einer der Depotinhaber in den USA steuerpflichtig sind.

Es kann auch weitere Gründe geben, warum wir Fondsanteile nicht übertragen können, zum Beispiel weil Ihre depotführende Stelle die Fondsanteile nicht annimmt, die Rücknahme von Vermögensgegenständen des Anlagestocks durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Wert des Deckungskapitals

11. Vor Rentenbeginn ergibt sich das Deckungskapital Ihrer Versicherung aus der Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile. Den Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis (§ 4 Absatz 1) am jeweiligen Stichtag (vgl. Absatz 13) multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Gesamtwert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Teilwerte.

Ab Rentenbeginn gilt innerhalb der Rentenphase Invest das gleiche Bewertungsverfahren für den in Fonds veranlagten Teil des Rentenkapitals.

Kosten der Fondsanteilsübertragung

12. Erbringen wir eine Versicherungsleistung in Fondsanteilen, stellen wir Übertragungskosten, die unserem durchschnittlichen Aufwand entsprechen, in Rechnung (vgl. § 27). Hierzu werden die Übertragungskosten in Fondsanteile umgerechnet und zum Stichtag (vgl. Absatz 13) der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteilen entnommen. Werden Fondsanteile aus mehr als einem Fonds übertragen, werden die Übertragungskosten anteilig auf den Wert der einzelnen Fondsanteile umgelegt.

Stichtage

13. Bei der Ermittlung des Werts des Deckungskapitals (vgl. Absatz 11) werden die Rücknahmepreise der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile an folgenden Stichtagen verwendet:
- bei Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente),
 - bei Umschichtungen aus der Fondsanlage zugunsten des übrigen Vermögens für konventionelle Rentenversicherungen während der Rentenphase Invest (Fälligkeitstag der Entnahme, vgl. § 10 Absatz 15),
 - bei Auszahlungen aus dem CashPlan sechs Börsentage vor dem Monatsersten eines jeden Monats,
 - bei Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung am Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente),
 - bei Kapitalauszahlung/Teilauszahlung am Monatsersten, zu dem die Auszahlung wirkt,
 - bei Kündigung durch Sie am Monatsersten, zu dem die Kündigung wirkt,
 - bei Kündigung durch uns am Monatsersten, der auf die Kündigung folgt,
 - bei Beendigung der Versicherung wegen Tod der versicherten Person am Tag, an dem uns die Todesfallmeldung zugeht,
 - bei Ermittlung der Risikosumme und der fondsabhängigen laufenden Kosten der Monatserste eines jeden Monats,
 - bei der Aufteilung des Entnahmebetrags der Monatserste eines jeden Monats.

Erfolgt zu den angegebenen Stichtagen keine Wertfestsetzung oder findet zu diesen kein Handel von Fondsanteilen an dem von uns festgelegten Handelsplatz statt, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

14. Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 10) erhält, behalten wir uns vor, den Deckungskapitalwert erst zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände des Anlagestocks veräußert haben. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rücknahme von Vermögensgegenständen des Anlagestocks durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Handel an dem von uns festgelegten Handelsplatz ausgesetzt oder eingeschränkt ist. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich

vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Deckungskapitalwerts in Absatz 13 keine Anwendung.

Ablaufmanagement

„periodisch“ und „performanceorientiert“

15. Falls Sie bei Vertragsbeginn eine Variante des Ablaufmanagements vereinbart haben, erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Ablaufmanagements, frühestens zu Beginn des vierten Versicherungsjahres, von uns ein schriftliches Angebot über die von uns angebotenen Varianten. In diesem Schreiben erfahren Sie auch alle Einzelheiten über die Abwicklung des Ablaufmanagements (z. B. Stichtage, Fonds). Für Neuanlagen im Rahmen des gewählten Ablaufmanagements werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Sämtliche Verwaltungsvorgänge innerhalb des Ablaufmanagements sind für Sie kostenfrei. Ihr vorhandenes Fondsguthaben wird hierbei in einen sicherheitsorientierten Investmentfonds mit geringeren Schwankungen umgeschichtet. Dazu bieten wir Ihnen geeignete Fonds aus unserer Fondsauswahl zur Auswahl an. Die Anlage zukünftiger anzulegender Beträge wird entsprechend angepasst. Dadurch sollen die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Fondspreisrückgängen während der Dauer des Ablaufmanagements reduziert werden.

Grundsätzlich wird die von Ihnen bei Vertragsbeginn gewählte Variante des Ablaufmanagements von uns automatisch aktiviert. Derzeit stehen zwei Varianten mit einer Laufzeit von fünf Jahren zur Verfügung. Das Ablaufmanagement „periodisch“ schichtet monatlich in Abhängigkeit der Restlaufzeit (1/ Restlaufzeit in Monate) die entsprechenden Fondsanteile in den von Ihnen gewählten Fonds um. Beim Ablaufmanagement „performanceorientiert“ werden aus den Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteilen pro Monat in Abhängigkeit vom Wertzuwachs Ihrer Versicherung bestimmte Fondsanteile in den von Ihnen gewählten Fonds umgeschichtet. D. h. nach hohen Zuwächsen im Vorjahr wird mehr Fondsguthaben umgeschichtet. Sie können sich aber auch jederzeit vor oder während der Durchführung des Ablaufmanagements für eine andere Variante entscheiden, die Aktivierung des Ablaufmanagements zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder der Aktivierung unsererseits widersprechen. Ferner können Sie eine bereits aktivierte Variante des Ablaufmanagements wechseln, unterbrechen oder beenden. Falls Sie bei Vertragsbeginn kein Ablaufmanagement vereinbart haben, können Sie auch nachträglich die Option „Ablaufmanagement“ vereinbaren. Der Einschluss des Ablaufmanagements ist maximal bis einen Monat vor dem Jahrestag des Versicherungsbegins möglich, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 90 Jahre beträgt. Das Ablaufmanagement endet spätestens zum genannten Jahrestag.

Spätestens zwei Börsentage vor Beginn des Ablaufmanagements müssen die Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentralkasse eingegangen sein.

Exchange Traded Funds (ETF)

16. Bei Exchange Traded Funds (ETF) entspricht der Rücknahmepreis den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Findet zu einem Stichtag keine Wertfestsetzung oder kein Handel von Fondsanteilen an dem von uns festgelegten Handelsplatz statt, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.
17. Werden uns durch den Handel mit Exchange Traded Funds (ETF) gegebenenfalls Handelsgebühren in Rechnung gestellt, können wir diese in den jeweils von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen berücksichtigen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1. Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 bis 17),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 18 und 19),
- wie Sie Informationen zur Höhe der Überschussbeteiligung erhalten (Absätze 20 bis 22).

Ermittlung und Verwendung des in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschusses unseres Unternehmens

2. Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Versicherungen zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss

3. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Gruppen aus verschiedenen Versicherungstarifen Gewinnverbände.

Welchen Versicherungstarif Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Gruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Gruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

4. Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wartezeit

5. Die Überschussbeteiligung beginnt ein Jahr nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Art der Überschussanteile

6. Wir vergüten außerhalb der Rentenphase laufende Überschussanteile, in der Rentenphase sowohl laufende als auch

jährliche Überschussanteile, die wir endgültig, aber auch vorläufig zuteilen.

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

7. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir vor Rentenbeginn die unternehmens-eigene Unisex-Sterbetafel WWK2012T verwendet. Die Sterbetafel WWK2012T wurde aus der Sterbetafel DAV2008T M/F abgeleitet. Informationen zu den bei Rentenbeginn maßgeblichen Rechnungsgrundlagen finden Sie in § 1 Absatz 5 und nach Rentenbeginn in § 2 Absatz 15.
8. Die laufenden Überschussanteile beziehen sich
 - auf den im jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlenden Beitrag (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen und nicht bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag),
 - auf den monatlich berechneten Risikobeitrag,
 - vor Rentenbeginn auf das monatlich (ermittelt zum Monatsersten) vorhandene Fondsguthaben.
 - ab Rentenbeginn auf das monatlich (ermittelt zum Monatsersten) vorhandene Fondsguthaben.

Die jährlichen Überschussanteile beziehen sich auf die garantierte Jahresrente und das überschussberechtigende Deckungskapital, welches im übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen veranlagt ist.

Anspruch und Ausschüttung

9. Der Anspruch auf laufende Überschussanteile entsteht monatlich.

Diese schütten wir an alle nach Absatz 5 teilnahmeberechtigten Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, monatlich aus.
10. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns an alle jeweils teilnahmeberechtigten Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, ausgeschüttet.

Endet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn, so vergüten wir für die seit dem letzten Jahrestag des Renteneintritts bis zur Beendigung des Vertrags zurückgelegte Zeit anteilig auf diesen Zeitraum entfallende Überschussanteile. Diese anteilig gekürzten Überschussanteile werden als Geldleistung erbracht.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

11. Die laufenden Überschussanteile werden monatlich (am Monatsersten) zugeteilt. Sie erhöhen den Anlagebetrag (vgl. § 4 Absatz 1) bzw. senken den Entnahmebetrag (vgl. § 4 Absatz 2).

Überschussverwendung ab Rentenbeginn

12. Die laufenden Überschussanteile werden monatlich (am Monatsersten) zugeteilt. Sie erhöhen den Anlagebetrag (vgl. § 4 Absatz 1) bzw. senken den Entnahmebetrag (vgl. § 4 Absatz 2).

Für den zu Rentenbeginn im übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherung veranlagten Teil des Rentenkapitals werden die jährlichen Überschussanteile nach dem System teildynamische Plusrente verwendet.

Aus den vorläufig zugeteilten Überschüssen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrags ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrags. Die endgültig zugeteilten Überschussanteile werden zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhungen.

13. Anstelle des in Absatz 12 genannten Systems können Sie beantragen, dass die jährlichen Überschussanteile zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet werden (System dynamische Plusrente). Hierbei werden sämtliche Überschussanteile endgültig zugeteilt, die Finanzierung eines Sockelbetrags der Plusrente entfällt. Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhung.
14. In der Rentenphase Invest kann es nach dem Rentenbeginn zu Veranlagungen im übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen kommen (vgl. § 16). Daraus entstehende jährliche Überschussanteile, werden mit dem System dynamische Plusrente zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet.
15. Die jährliche Rentenerhöhung gemäß Absatz 12 bzw. Absatz 13 erfolgt zum Jahrestag des Renteneintritts eines jeden Jahres, erstmals zu Beginn des zweiten Jahres des Rentenbezugs.

Die Berechnung der Rentenerhöhung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Anwendung der zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen von der WWK Lebensversicherung a. G. verwendeten Sterbetafeln und Rechnungszins.

16. Die Kündigung und damit Ablösung einer Plusrente ist nicht möglich.
17. Möchten Sie von einem vereinbarten Plusrentensystem abweichen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor Rentenbeginn in Textform mitteilen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der 1-Monatsfrist nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Änderung des Plusrentensystems hinweisen.

Entstehung und Zuordnung der Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag

18. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Es ergeben sich keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe basierend auf der rechnerischen Zuordnung.

19. Bei dieser Versicherung erfolgt außerhalb der Rentenphase keine Beteiligung an Bewertungsreserven.

Während des Rentenbezugs erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilssätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Für die Höhe des zuzuteilenden Betrags kann ein Mindestbetrag festgelegt werden, der unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Bewertungsreserven nicht unterschritten wird. Dieser Mindestbetrag wird jährlich für die im nächsten Geschäftsjahr zuzuteilenden Bewertungsreserven vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Nähere Erläuterungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven, dem verursachungsorientierten Verfahren und zu einer evtl. Mindestbeteiligung können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

20. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten und des versicherten Risikos sowie insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

21. Die festgelegten Überschussanteilssätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wwk.de.

22. Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags, die Sie im Geschäftsbericht unter der Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung finden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (vgl. § 8 Absätze 2 und 3 und § 9).

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und ausgeschüttete Erträge des Fonds?

Anlage und Erträge

1. In der Ansparzeit berechnen wir monatlich am Monatsersten den Anlagebetrag als Differenz aus Beitrag und laufenden Überschussanteilen einerseits und Risikobeitrag, laufenden Kosten und Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten andererseits. In der Rentenphase Invest berechnen wir monatlich am Monatsersten den Anlagebetrag als Differenz aus den laufenden Überschussanteilen und laufenden Kosten. Einen positiven Anlagebetrag führen wir dem Anlagestock, bzw. in der Rentenphase Invest der vorhandenen Fondsanlage (vgl. § 1 Absatz 1) zu. Dabei rechnen wir den Anlagebetrag mit dem Rücknahmepreis am jeweiligen Monatsersten in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um (§ 1 Absatz 13 Satz 2 gilt entsprechend). Bei der Anlage werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Die Aufteilung des Anlagebetrags auf die einzelnen Anlageformen bzw. Fonds Ihrer Versicherung erfolgt nach der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung. Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Folgende Anlageformen stehen Ihnen grundsätzlich zur Beitragsverteilung zur Verfügung:

- individuelle Fondsanlage,
- passive Anlagestrategien.

Der gleichzeitige Einschluss mehrerer Fonds (individuelle Fondsanlage) sowie mehrerer passiver Anlagestrategien ist möglich, soweit diese jeweils für Ihren Vertrag angeboten werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Besonderen Bedingungen für die passive Anlagestrategie“ die bei Einschluss beigefügt sind.

Als Wert eines Fondsanteils gilt sowohl bei Einlagen in den Fonds wie auch bei Entnahmen aus dem Fonds der Rücknahmepreis des von Ihnen gewählten Fonds. Bei Fremdwährungsfonds, die nicht in Euro gehandelt werden, wird der Rücknahmepreis in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt aufgrund des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (Mittelkurs) am jeweiligen Fälligkeitstag (vgl. § 1 Absatz 13). Wir sind berechtigt, einen anderen Mittelkurs anzusetzen, soweit dies billigem Ermessen entspricht.

Die Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile des entsprechenden Fonds. Die Er-

träge nicht thesaurierender Fonds und eventuelle Steuergutschriften rechnen wir unter Zugrundelegung der Rücknahmepreise der Fonds zum Stichtag der Wiederanlage der Ertrags-/Steuergutschrift bei der depotführende Stelle in Fondsanteile des entsprechenden Fonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungen gut, sobald uns die Abrechnung der depotführenden Stelle zur Wiederanlage der Ertrags-/Steuergutschrift vorliegt und die Versicherung zu diesem Zeitpunkt noch in der Grund-, Verfügungs- oder Rentenphase mit einer Fondsanlage ist.

2. In der Ansparzeit berechnen wir monatlich am Monatsersten den Entnahmebetrag als Differenz aus Risikobeitrag, laufenden Kosten und Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten einerseits und Beitrag und laufenden Überschussanteilen andererseits. In der Rentenphase Invest entspricht der monatlich am Monatsersten berechnete Entnahmebetrag der Differenz aus den laufenden Kosten und den laufenden Überschussanteilen. Einen positiven Entnahmebetrag entnehmen wir den Fonds Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile.

Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten

3. Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten (§ 20 Absatz 4) mindert den Anlagebetrag bzw. erhöht den Entnahmebetrag.

Bei Kündigung, Beitragsfreistellung oder einem in die Grundphase vorverlegten Rentenbeginn entfällt die Tilgung eventuell noch offener Abschluss- und Vertriebskosten aus der laufenden Beitragszahlung ab dem entsprechenden Stichtag.

Risikobeiträge und laufende Kosten

4. Vor Rentenbeginn werden die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie die für den Versicherungsbetrieb fälligen Kostenbeiträge (laufende Kosten, vgl. § 20 Absätze 2, 3 und 5) monatlich fällig (vgl. § 1 Absatz 13). Sie mindern den Anlagebetrag bzw. erhöhen den Entnahmebetrag.

5. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung kann die genannte monatliche Entnahme (vgl. Absätze 2 und 4) bei ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass die Anzahl der vorhandenen Fondsanteile trotz laufender Beitragszahlung mit jeder Beitragsfälligkeit abnimmt. Dies kann sogar dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Ansparzeit aufgebraucht ist. In diesem Fall erlischt der Vertrag und damit der Versicherungsschutz. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Auch bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag kann die genannte monatliche Entnahme (vgl. Absätze 2 und 4) dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Ansparzeit aufgebraucht ist. In diesem Fall erlischt der Vertrag und damit der Versicherungsschutz. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Können wir die Fondsanlage ändern?

6. Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Fondsangebot kann Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Fondsliste können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrundeliegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds oder die betroffene Anlagestrategie durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds oder eine möglichst gleichwertige andere Anlagestrategie zu ersetzen. Wir werden Sie hiervon möglichst zeitnah unterrichten. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, innerhalb von sechs Wochen ab Zugang

des Benachrichtigungsschreibens gebührenfrei in einen anderen von uns angebotenen Fonds oder in eine andere von uns angebotene Anlagestrategie zum nächstmöglichen Termin gemäß § 18 bzw. § 19 zu wechseln.

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Split oder die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Einführung der Erhebung einer erfolgsabhängigen Gebühr, zum Beispiel performance fee;
- die Änderung der Bedingungen des Fonds;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Änderung der Handelswährung bei einem Exchange Traded Fund (ETF);
- die Änderung des zugrunde liegenden Referenzindex (Benchmark) des Fonds;
- maßgebliche gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen;
- die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden;
- die Einstellung oder Beschränkung des Handels von Exchange Traded Funds (ETF) oder des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (zum Beispiel nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren und Kosten);
- eine Abwertung bzw. ein Wegfall von Ratings und Nachhaltigkeits-Ratings Ihres Fonds durch renommierte Ratingunternehmen;
- eine Verschlechterung der Nachhaltigkeits-Einstufung eines Fonds;
- dass der Gesamtwert der Fondsanteile aller bei uns bestehenden Verträge über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten weniger als 100.000 EUR beträgt;
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar ersetzen.

7. Bei einer zeitlich befristeten Einstellung oder Beschränkung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen oder des Handels von Exchange Traded Funds (ETF) sind wir berechtigt, für die Zeit der Einstellung oder Beschränkung den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie für die neu zur Anlage vorgesehenen Beträge (positiver Anlagebetrag, Ertragsausschüttungen, Steuergutschriften) durch einen sicherheitsorientierten Fonds oder eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie zu ersetzen. Hierüber werden wir Sie umgehend informieren, verbunden mit Vorschlägen für andere Fonds oder Strategien, die bei Ihrem Vertrag angeboten werden. Wenn Sie uns unverzüglich einen anderen Fonds oder eine andere Strategie aus unserem Vorschlag für die vorübergehende Anlage benennen, werden wir die Anlage entsprechend Ihrem Wunsch vornehmen, ohne dass wir hierfür Gebühren erheben. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, führen wir den Shift (vgl. § 18) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile durch.

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
2. Bei einem Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen, an denen die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, sowie mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht vor Rentenbeginn allerdings auf die Auszahlung des für den Stichtag (vgl. Absatz 5) ermittelten Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 11) abzüglich rückständiger Beiträge, ab Rentenbeginn auf die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 4.
3. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person auf Reisen oder während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, an welchen sie nicht aktiv beteiligt ist, betroffen wird.
4. Bei einem Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht vor Rentenbeginn auf die Auszahlung des für den Stichtag (vgl. Absatz 5) ermittelten Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 11) abzüglich rückständiger Beiträge, ab Rentenbeginn auf die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn gemäß § 1 Absatz 4, sofern aufgrund der Auswirkungen des Ereignisses eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs derart erfolgt, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Bei Zusammentreffen von Absatz 2 und Absatz 4 gilt Absatz 2.
5. Als Stichtag wird der Todestag zugrunde gelegt. Bei Tod vor Rentenbeginn gilt § 1 Absatz 13 Satz 2 entsprechend.
6. Die Leistung erbringen wir vor Rentenbeginn in Euro. Die Bestimmungen des § 1 Absätze 10 bis 14 gelten sinngemäß.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrags mindestens drei Jahre vergangen sind. Bei einer rechtmäßigen Ausführung einer rechtmäßigen Patientenverfügung (beispielsweise durch Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen) handelt es sich nicht um eine vorsätzliche Selbsttötung im Sinne dieser Bedingungen.
2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf das für den Tag, an dem uns die Todesfallmeldung zugeht, ermittelte Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 11) abzüglich rückständiger Beiträge, falls dieser Wert niedriger ist als die Todesfalleistung gemäß § 1 Absätze 2 bis 4.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere

für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, Angaben zur beruflichen Tätigkeit (z. B. Tätigkeitsbeschreibung, Erwerbsstatus, Berufsausbildung, Studium, Einkünfte der letzten Jahre), besonderen beruflichen und privaten Risiken (z. B. Umgang mit Sprengstoffen, energiereichen Strahlen, gesundheitsschädlichen Stoffen, beim Rennsport, als Motor- oder Segelflieger, Fallschirmspringer, Drachenflieger, Taucher, Extremsportler).

2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
4. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
5. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir das um einen Abzug im Sinne des § 10 Absatz 8 verminderte Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 11) aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

6. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
7. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
8. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 und 6 sowie 8 bis 11 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsanpassung

9. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
10. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

11. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer An-

zeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

12. Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichten wir auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.
13. Falls eine Zusatzversicherung eingeschlossen ist oder wir Ihnen Gesundheitsfragen gestellt haben, können wir die genannten Rechte nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. In allen anderen Fällen verzichten wir auf die Ausübung der genannten Rechte. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

14. Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige, fehlende oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

15. Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

16. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Anzeigepflicht und Nachversicherung

17. Besteht bei Ihrem Vertrag die Möglichkeit einer Nachversicherung, finden die Absätze 1 bis 16 entsprechend auch für Verträge Anwendung, die in Zusammenhang mit der Nachversicherung (vgl. gegebenenfalls „Besondere Bedingungen für die Nachversicherung“) zustande gekommen sind. Dem Abschluss einer Nachversicherung werden die Gesundheitsklärung der versicherten Person zum Ursprungsvertrag und die darauf beruhende Gesundheitsprüfung zugrunde gelegt. Sie bildet auch die Grundlage für die im Rahmen der Nachversicherung abgeschlossenen Verträge.

Bei Abschluss eines Vertrags im Rahmen der Nachversicherung verzichten wir auf eine erneute Gesundheitsprüfung im Vertrauen darauf, dass Sie uns bei Schließung des entsprechenden Ursprungsvertrags alle bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, vollständig und richtig angezeigt haben. Sollte sich Ihr Gesundheitszustand

nach Schließung des Ursprungsvertrags verschlechtert haben, müssen Sie uns dies daher nicht anzeigen.

Stellen wir bei dem Ursprungsvertrag eine Anzeigepflichtverletzung fest und treten wir deshalb von diesem Vertrag zurück, kündigen diesen, fechten diesen an oder führen eine Vertragsanpassung durch, dann teilt ein Vertrag im Rahmen der Nachversicherung das rechtliche Schicksal des Ursprungsvertrags. Entfällt daher unsere Leistungspflicht aus dem Ursprungsvertrag, wird dieser durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben oder wird eine Kündigung oder Vertragsanpassung durchgeführt, gilt dies entsprechend auch für einen abgeschlossenen Vertrag im Rahmen der Nachversicherung.

§ 8 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Bei Normaltarif Sx ist nur eine laufende Beitragszahlung zulässig. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils ein Jahr.
2. Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn des jeweiligen Zahlungsabschnitts fällig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir keine Beiträge über den bei Eintritt des Versicherungsfalls laufenden Zahlungsabschnitt hinaus erheben, etwaige Beitragsrückstände werden wir verrechnen.

4. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
5. Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden.
5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
6. Sie können den angeforderten Beitrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen schriftlich oder telefonisch gern zur Verfügung, um dann gemeinsam die für Ihren Vertrag möglichen Alternativen zu erörtern.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur außerhalb der Rentenphase – ganz oder teilweise schriftlich kündigen
 - jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - ab dem zweiten Versicherungsjahr mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.

2. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende Versicherung den Mindestbeitrag von jährlich 300 EUR und die Mindestsumme für die Beiträge der Grundphase von 3.600 EUR nicht erreicht. Eine teilweise Kündigung entspricht einer teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (vgl. Absätze 5 und 6). Sie haben außerdem die Möglichkeit, Teilauszahlungen gemäß Absatz 14 in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

Auszahlungsbetrag

3. Nach Kündigung zahlen wir
 - den Rückkaufswert gemäß Absatz 4,
 - vermindert um den Abzug gemäß Absatz 8 und
 - gegebenenfalls vermindert um rückständige Beiträge.

Da die Wertentwicklung Ihrer Fonds nicht vorausszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe der Auszahlung nicht garantieren. In den Tabellen im Versicherungsschein haben wir Ihnen mögliche Werte für die Auszahlung (Grundphase: mögliche Leistung bei Kündigung, Verfügungsphase: mögliche Leistung bei Kapitalabfindung) beispielhaft dargestellt.

4. Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert (vgl. § 169 Versicherungsvertragsgesetz). Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (vgl.

§ 1 Absatz 11). Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den in § 1 Absatz 13 genannten Stichtag zugrunde.

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 10 bis 14 gelten entsprechend.

Da die Wertentwicklung Ihrer Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe des Rückkaufswerts nicht garantieren. In den Tabellen im Versicherungsschein haben wir Ihnen mögliche Werte für den Rückkaufswert (Grundphase: mögliche Leistung bei Kündigung, Verfügungsphase: mögliche Leistung bei Kapitalabfindung) beispielhaft dargestellt.

Umwandlung in eine beitragsfreie bzw. beitragsreduzierte Versicherung

5. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin schriftlich verlangen, ganz, teilweise oder zeitweise (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung). Hierbei wird das nach Absatz 4 ermittelte Deckungskapital Ihrer Versicherung um einen Abzug gemäß Absatz 8 sowie um rückständige Beiträge herabgesetzt.
6. Eine vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nicht verlangen, wenn das Deckungskapital zum Stichtag der Beitragsfreistellung nach Entnahme der Abzüge (vgl. Absatz 5) 500 EUR oder weniger betragen würde. Wenn Sie in diesem Fall die Beitragszahlung einstellen wollen, müssen Sie Ihre Versicherung also ganz kündigen.
Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Beitragsreduzierung) können Sie nur verlangen, wenn
 - der zukünftig zu zahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich und
 - die Beitragssumme der Grundphase mindestens 3.600 EUR beträgt.
7. Die in den Absätzen 5 und 6 beschriebene Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen (Zahlpause).

Abzug

8. Bei Kündigung, Beitragsfreistellung oder Vorverlegung des Rentenbeginns (vgl. § 14) innerhalb der Grundphase fällt ein Abzug an. Die Höhe des Abzugs können Sie der Gebührenübersicht im Versicherungsschein entnehmen.

Bei jeder Teilauszahlung fällt ein Abzug an. Die Höhe des Abzugs können Sie der Gebührenübersicht im Versicherungsschein entnehmen.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Wir halten den Abzug für angemessen, weil ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. Damit die daraus resultierenden Kosten nicht vom verbleibenden Versicherungsbestand zu tragen sind, erheben wir einen Abzug. Die Angemessenheit des Abzugs müssen wir im Zweifel nachweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zu treffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Abzug wird den einzelnen Fonds Ihrer Versicherung gemäß ihrem Anteil am Gesamtwert der vorhandenen Fondsanteile entnommen.

Ist nach Entnahme des Abzugsbetrags kein Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 11) mehr vorhanden, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Nachteile der Kündigung und Beitragsfreistellung

9. Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträgen nur ein geringer Rückkaufswert (vgl. Absatz 4) bzw. ein geringes Deckungskapital nach Beitragsfreistellung

vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der um den Abzug nach Absatz 8 verminderte Rückkaufswert bzw. das zur Verfügung stehende Deckungskapital nach Beitragsfreistellung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert (vor und nach Abzug) bzw. zur beitragsfreien Rente, deren Höhen und darüber, in welchem Ausmaß sie garantiert sind, können Sie den entsprechenden Tabellen im Versicherungsschein entnehmen.

10. Auch nach der Beitragsfreistellung werden laufende Kosten fällig (§ 4 Absätze 2 und 4, § 20 Absätze 2, 3 und 5). Dies kann – bei ungünstiger Entwicklung der Werte des Anlagestocks – dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Ansparzeit aufgebraucht ist. In diesem Fall erlischt der Vertrag und damit der Versicherungsschutz. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Keine Beitragsrückzahlung

11. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederinkraftsetzung

12. Sie können Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung in der Grundphase innerhalb der ersten sechs Monate seit Fälligkeit des ersten unbezahlten Beitrags ohne Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen lassen. Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung (nach Absatz 7) erfolgt die Wiederinkraftsetzung vorbehaltlich einer nach Satz 4 erforderlichen Gesundheitsprüfung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen. Die auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge können Sie in einem Betrag, durch Ratenzahlung (über einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten) oder durch Zahlung eines erhöhten Beitrags für die restliche Beitragszahlungsdauer nachentrichten. Eine Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung nach mehr als sechs Monaten ist nur möglich, wenn sich nach einer Gesundheitsprüfung keine Tatsachen ergeben, welche die Übernahme des Risikos zu den bisherigen Bedingungen nach unseren allgemeinen Richtlinien für die Risikoeinschätzung ausschließen, und gesichert ist, dass die steuerliche Beurteilung Ihres Vertrags durch die Wiederinkraftsetzung nicht verändert wird.

Sind keine Zusatzversicherungen eingeschlossen, so entfällt auch bei Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Fälligkeit des ersten unbezahlten Beitrags die Gesundheitsprüfung.

Beitragsstundung

13. Wenn Sie aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten (z. B. durch Arbeitslosigkeit, Elternzeit) die Beiträge zu Ihrer Versicherung nicht mehr zahlen können, haben Sie die Möglichkeit, für maximal 24 Monate (Elternzeit 36 Monate) eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes zu verlangen, sofern
 - Sie die Beiträge zu Ihrer Versicherung für mindestens drei Jahre voll bezahlt haben,
 - ein Auszahlungsbetrag entsprechend Absatz 3 mindestens 1.000 EUR betragen würde.

Die Möglichkeit der Beitragsstundung bzw. der Ablauftermin der Beitragsstundung ist auf das Ende der Grundphase begrenzt.

Für die Stundung erheben wir Stundungszinsen, deren Höhe sich nach unseren zum Beginn der Stundung gültigen Zinssätzen richtet.

Nach Beendigung der Beitragsstundung setzt die Pflicht zur Beitragszahlung der Hauptversicherung in der vereinbarten Höhe wieder ein.

Die gestundeten Beiträge inklusive der darauf angefallenen Stundungszinsen können Sie am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums in einem Betrag nachentrichten oder innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten in halbjährlichen,

vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen bzw. mit dem Fondsguthaben verrechnen.

Die genauen Regelungen für die Stundung bzw. Teilstundung ergeben sich aus dem individuellen Stundungsangebot, welches wir Ihnen gerne unterbreiten.

Eine erneute Stundung ist frühestens nach vollständigem Ausgleich der gestundeten Beiträge inklusive Stundungszinsen möglich.

Die Auswirkungen im Einzelnen auf eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeits-Zusatzversicherung regeln die jeweiligen Bedingungen.

Teilauszahlung

14. Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie in jeder Phase mit einer Frist von drei Börsentagen zu jedem Monatsersten Kapital aus Ihrer Versicherung entnehmen (Teilauszahlung). Bei Teilauszahlungen erfolgt ein Abzug entsprechend Absatz 8. Eine ggf. vereinbarte Mindesttodesfalleistung reduziert sich um den Betrag, der dem Kapital entnommen wurde, ggf. bis auf Null.

Voraussetzungen für die Teilauszahlung sind, dass

- keine Beitragsstundung besteht,
- der Auszahlungsbetrag oder der Gegenwert einer Übertragung von Anteilseinheiten mindestens 500 EUR beträgt,
- der Wert der verbleibenden Anteilseinheiten zum Stichtag der Auszahlung mindestens 1.000 EUR beträgt, das heißt insbesondere, wenn wir Ihnen auf Nachfrage – basierend auf dem Stand des letzten Monatsersten – ein Angebot machen, kann der angebotene maximale Teilauszahlungsbetrag, von dem konkreten Teilauszahlungsbetrag zum Stichtag der Auszahlung wegen der Fondspreisentwicklung abweichen.

15. In der Rentenphase Invest können Sie mit einer Frist von drei Börsentagen zu jedem Monatsersten Kapital aus Ihrer Versicherung entnehmen, sofern dies in Ihrer individuellen Fondsanlage veranlagt ist (Teilauszahlung). Eine Teilauszahlung aus dem Kapital, das dem übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen zugeordnet wird, ist nicht möglich. Bei Teilauszahlungen während der Rentenphase erfolgt ein Abzug entsprechend der Gebührenübersicht Ihres Versicherungsscheins. Die Voraussetzung für die Teilauszahlung ist, dass der Auszahlungsbetrag bzw. der Gegenwert einer Übertragung von Anteilseinheiten mindestens 500 EUR beträgt. Ist der Wert der vorhandenen Fondsanlage kleiner als 500 EUR, kann nur die gesamte Fondsanlage ausgezahlt bzw. übertragen werden.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung umwandeln?

1. Mit unserer Zustimmung können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung durch Erklärung in Textform mit Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode in eine nicht fondsgebundene Rentenversicherung nach dem dann gültigen Tarif umwandeln, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres, unter der Voraussetzung, dass die steuerliche Beurteilung Ihres Vertrags durch die Umwandlung nicht verändert wird. Falls die erforderliche Mindestrente des dann gültigen Tarifs nicht erreicht wird, ist keine Umwandlung möglich. Eine Umwandlung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.
2. Die garantierten Leistungen der nicht fondsgebundenen Rentenversicherung können höher oder niedriger sein als die der ursprünglichen fondsgebundenen Rentenversicherung. Die Beitragszahlungsweise und die Höhe des Beitrags ändern sich nicht. Der bisher vorgesehene Termin für den Rentenbeginn muss den dann geltenden Annahmerichtlinien des neuen Tarifs angepasst werden.

3. Die versicherte Leistung der nicht fondsgebundenen Rentenversicherung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Der Bewertung des Deckungskapitals (vgl. § 1 Absatz 11) wird der Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Monatsersten, der auf den letzten Versicherungsmonat der fondsgebundenen Rentenversicherung folgt, zugrunde gelegt (§ 1 Absatz 13 Satz 2 gilt entsprechend). In Fällen des § 1 Absatz 14 kann eine Umwandlung nicht verlangt werden.

§ 12 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

Zuzahlungen vor Rentenbeginn

1. Zuzahlungen sind zum Versicherungsbeginn als Einmalzahlung und danach monatlich einmalig möglich.
2. Die Voraussetzungen für die Zuzahlung sind:
 - die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 500 EUR,
 - die Einmalzahlung zum Versicherungsbeginn darf 200.000 EUR nicht übersteigen,
 - die Summe aller Zuzahlungen nach Versicherungsbeginn eines Versicherungsjahres darf 200.000 EUR nicht übersteigen und,
 - die Summe aller Zuzahlungen nach Versicherungsbeginn ist nicht höher als der Wert, der sich bei einer jährlichen Erhöhung des Beitrags der Hauptversicherung zu Vertragsbeginn um 20 % bis zum Ende der bei Vertragsabschluss vereinbarten Grundphase ergeben würden; als Berechnungsgrundlage der maximalen Beitragssumme werden der bei Vertragsabschluss vereinbarte Beitrag und die Laufzeit bis zum Ende der Grundphase verwendet, auch wenn sich diese Parameter während der Vertragslaufzeit evtl. ändern. Eine Einmalzahlung zum Versicherungsbeginn zählt nicht zur Summe aller Erhöhungen.
 - bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, dass die Summe aller Zuzahlungen eines Versicherungsjahres nicht höher ist als 20 % des Einmalbeitrags. Nicht durchgeführte Zuzahlungen der letzten 24 Monate können im darauf folgenden Versicherungsjahr nachgeholt werden, d.h. es kann in diesem Folgejahr bis zu 60 % des Einmalbeitrags zugezahlt werden.
3. Durch die Zuzahlung erhöht sich zu dem in Absatz 4 genannten Termin die Anzahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absätze 10 bis 14) sowie die der garantierten Versicherungsleistungen (Mindesttodesfalleistung; vgl. § 1 Absätze 2 bis 4). Eine Erhöhung gegebenenfalls eingeschlossener Zusatzversicherungen findet nicht statt. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.
4. Vom Zuzahlungsbetrag werden einmalige Kosten und die anzusetzende Gebühr (vgl. § 27) in Abzug gebracht. Bei den einmaligen Kosten handelt es sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie diejenigen laufenden Kosten, die zum Erhöhungstermin fällig werden. Eine Beschreibung der Kosten können Sie § 20 entnehmen. Erhöhungstermin ist grundsätzlich der nächste Monatserste, nachdem die Zuzahlung bei uns eingegangen ist.
5. Bei der Umrechnung des Anlagebetrags (Zuzahlungsbetrag abzüglich Kosten und Gebühr) in Fondsanteile wird der Rücknahmepreis des Fonds zum nächsten Monatsersten zugrunde gelegt. Daher müssen Ihre Auftragsunterlagen und der Geldbetrag spätestens am vorletzten Börsentag eines Monats vollständig bei uns eingegangen sein. Findet zum angegebenen Stichtag keine Wertfestsetzung oder kein Handel von Fondsanteilen an dem von uns festgelegten Handelsplatz statt, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Bei der Umrechnung des Anlagebetrags in Fondsanteile werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

6. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Zuzahlung zuzulassen.
7. Während der Beitragsstundung (vgl. § 10 Absatz 13) ist keine Zuzahlung möglich.
8. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der einzelnen Zuzahlung finden Sie in § 1 Absätze 5 und 6.
9. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.

Zuzahlungen nach Rentenbeginn

10. Beziehen Sie eine Rente, können Sie eine Zuzahlung durch Abschluss eines zusätzlichen Vertrags mit Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten leisten, sofern ein entsprechender Tarif von uns angeboten wird.
11. Bei der Zuzahlung wird mit Ihnen ein neuer eigenständiger Vertrag auf Basis des dann gültigen Tarifs einschließlich der Versicherungsbedingungen abgeschlossen.

§ 13 Was gilt bei außerplanmäßigen Beitragserhöhungen?

1. Bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag können Sie Ihren Beitrag zur nächsten Beitragsfälligkeit ab Antragseingang bei der WWK-Zentralkasse erhöhen (Beitragserhöhung).
2. Die Voraussetzungen für die Erhöhung des Beitrags sind:
 - jährliche Beitragserhöhungen (inkl. dynamische Anpassungen) sind bis zum 20-fachen des Jahresbeitrags der Hauptversicherung zum Versicherungsbeginn möglich, bis der Jahresbeitrag der Hauptversicherung den Betrag von 18.000 EUR erreicht,
 - darüber hinaus sind Beitragserhöhungen (inkl. dynamische Anpassungen) bis zu einem Betrag möglich, der sich bei einer jährlichen Erhöhung der 18.000 EUR um 20 % seit dem Zeitpunkt des Überschreitens der 18.000 EUR ergeben hätte,
 - ist zum Zeitpunkt der Erhöhung eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, ist eine individuelle Anfrage zu stellen, um die Möglichkeiten und Voraussetzungen abzustimmen,
 - zum Zeitpunkt der Erhöhung wurde für die versicherte Person noch keine Leistungen aus einer bereits bestehenden Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt.
3. Die Verwendung Ihrer Beitragserhöhung erfolgt gemäß § 4 Absatz 1.
4. Mit der Beitragserhöhung werden Kosten und die anzusetzende Gebühr (vgl. § 27) in Abzug gebracht. Bei den Kosten handelt es sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufenden Kosten (vgl. § 20).
5. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Beitragserhöhung zuzulassen.
6. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der Beitragserhöhung finden Sie in § 1 Absätze 5 und 6.

§ 14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn vorverlegen?

1. Der vereinbarte Rentenbeginn ist der Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 90 Jahre beträgt.
2. Sie können innerhalb der Grund- und Verfügungsphase mit Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beantragen, dass die Ansparzeit Ihrer Versicherung um volle Monate verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird (alternativer Rentenbeginn). Wir werden Sie rechtzeitig vor Ende der Grundphase nochmals ausdrücklich schriftlich

auf die genannte Möglichkeit der Vorverlegung des Rentenbeginns hinweisen. In Fällen des § 1 Absatz 14 kann eine Vorverlegung des Rentenbeginns nicht verlangt werden.

3. Die für je 10.000 EUR Rentenskapital angegebenen Rentenfaktoren (§ 1 Absatz 5) werden entsprechend dem tatsächlichen Alter zu Rentenbeginn und der gewählten Rentenskapitalaufteilung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Zur Berechnung der Rente wird das zum vorverlegten Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital (vgl. § 1 Absatz 11), vermindert um einen Abzug gemäß § 10 Absatz 8, herangezogen. Voraussetzung für die Vorverlegung des Rentenbeginns ist, dass
 - die Mindestdauer der Ansparzeit von zwei Jahren erreicht ist,
 - die Mindestrente gemäß § 1 Absatz 8 erreicht wird und
 - gesichert ist, dass die steuerliche Beurteilung Ihres Vertrags durch die Vorverlegung nicht verändert wird.

Eine eventuell eingeschlossene individuelle Rentengarantiezeit kann unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen aufgrund des neuen Rentenbeginnalters neu vereinbart werden. Sie beträgt mindestens fünf Jahre.

§ 15 Können garantierte Renten abgelöst werden?

Im Erlebensfall

1. Ist bei Ihrem Vertrag eine individuelle Rentengarantiezeit eingeschlossen, so können Sie während der Rentenphase beantragen, dass die noch ausstehenden lebenslangen garantierten Rentenzahlungen vollständig oder teilweise mit ihrem diskontierten Wert abgelöst werden, § 2 Absatz 16 gilt sinngemäß. Der Diskontsatz wird dabei mit dem Rechnungszins ermittelt, welcher der Berechnung der lebenslangen garantierten Rente zugrunde gelegt ist. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige oder teilweise Ablösung der noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen besteht jedoch nicht.

Weitere Einzelheiten werden in einer über die Ablösung der lebenslangen garantierten Renten abzuschließenden Vereinbarung zu Ihrer Versicherung geregelt.

Im Todesfall

2. Ist bei Ihrem Vertrag eine individuelle Rentengarantiezeit eingeschlossen und stirbt die versicherte Person während der individuellen Rentengarantiezeit, so kann die für den Leistungsbezug berechnete Person dann verlangen, dass die noch ausstehenden lebenslangen garantierten Rentenzahlungen mit ihrem diskontierten Wert abgelöst werden. Der Diskontsatz wird dabei mit dem Rechnungszins ermittelt, welcher der Berechnung der lebenslangen garantierten Rente zugrunde gelegt ist. Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

§ 16 Welche Optionen haben Sie ab Rentenbeginn?

1. Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Ausgestaltung der Rentenphase (Rentenbezugsmodell) festlegen. Wählen Sie die Rentenphase Invest, wird ein Teil Ihres Rentenskapitals in von Ihnen bestimmte Fonds angelegt. Für die Rentenskapitalaufteilung gilt dabei, dass die Mindestrente (vgl. § 1 Absatz 8) erreicht werden muss. Die Fondsanlage endet spätestens am dem Jahrestag des Rentenbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 90 Jahre beträgt. Die für je 10.000 EUR Rentenskapital angegebenen Rentenfaktoren (vgl. § 1 Absatz 5) werden entsprechend den veränderten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation angepasst.

Sie können unter Beachtung von § 1 Absatz 4 wählen zwischen dem Einschluss

- einer individuellen Rentengarantiezeit,

- einer Todesfalleistung in Höhe des zu Rentenbeginn vorhandenen Rentenkapitals abzüglich bereits gezahlter Garantierenten,
- keiner Todesfalleistung,
- garantierter Rentensteigerungen gemäß § 1 Absatz 4

Diese Wahlmöglichkeiten stehen Ihnen nur zur Verfügung, wenn wir eine solche Todesfalleistung bzw. Rentensteigerung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten.

Außerdem können Sie bei Rentenbeginn das Überschuss-system während der Rentenbezugszeit gemäß § 2 neu wählen.

Bei Normaltarif Sx gelten Einschränkungen, bitte beachten Sie § 1 Absatz 4.

2. Haben Sie die Rentenphase Invest gewählt, so haben Sie über die Fondsanlage folgende Verfügungsmöglichkeiten, sofern keine Handelsbeschränkungen für die betroffenen Fonds gelten.

- Shift der Fondsanteile
- (Teil-)Auszahlung aus der Fondsanlage
- Auszahlungen gemäß CashPlan
- Rentenerhöhungen durch einen Rentensoptimierer
- Individuelle Anlageverwaltung

Für die Fondsanlage steht Ihnen die Fondsauswahl der An-sparphase zur Verfügung.

Falls wir zu Beginn der Rentenzahlung weitere Rentenbe-zugsmodelle für Ihren Vertrag anbieten, können Sie auch diese vereinbaren.

Rentensoptimierer

3. Beim Rentensoptimierer handelt es sich um ein festes Ver-fahren, das während des Rentenbezugs Teile aus der Fondsan-lage in das übrige Vermögen für konventionelle Renten-ver-sicherungen umschichtet und so die garantierten Renten-leistungen erhöht. Zur Auswahl stehen dabei der intervallabhän-gige, der betragsabhängige und der performanceabhängige Rentensoptimierer.

Beim intervallabhängigen Rentensoptimierer legen Sie den geplanten Zeitraum in Jahren fest, in dem automatische Um-schichtungen durchgeführt werden. Während der intervallabh-hängige Rentensoptimierer aktiv ist, wird in Abhängigkeit von der Restlaufzeit (1/ Restlaufzeit in Jahren) des Optimierers ein Prozentteil der Fondsanteile zu jedem Jahrestag des Renteneintritts verkauft und umgeschichtet.

Beim betragsabhängigen Rentensoptimierer legen Sie die Höhe des Betrags fest, der umgeschichtet wird solange, der Rentensoptimierer läuft. Während der betragsabhängige Ren-tenoptimierer aktiv ist, werden zu jedem Jahrestag des Ren-teneintritts Fondsanteile in Höhe des von Ihnen gewählten Betrags verkauft und umgeschichtet. Sind nicht genügend Fondsanteile vorhanden, wird stattdessen der vorhandene Fondsbestand veräußert und umgeschichtet. Der Rentensop-timierer endet dadurch.

Beim performanceabhängigen Rentensoptimierer wird der Betrag umgeschichtet, um den die Fondsanlage einen vor-her festgelegten Zielwert überschreitet. Der Zielwert wird zu Rentenbeginn auf die Höhe der Fondsanlage gemäß Ren-tenkapitalaufteilung festgelegt. Auf Antrag können Sie den Zielwert des Rentensoptimierers neu bestimmen.

Die Wahl des Rentensoptimierers können Sie während der Laufzeit ändern.

Spätestens am Jahrestag des Renteneintritts in dem die ver-sicherte Person das Alter 90 erreicht hat, werden alle Fondsanteile veräußert und dem übrigen Vermögen für kon-ventionelle Rentenversicherungen zugeführt.

Der Rentensoptimierer ist kostenlos.

Individuelle Anlageverwaltung

4. Auf Ihren Wunsch hin schichten wir zum nächsten Monats-ersten einen prozentualen Teil der Fondsanlage oder einen festen Eurobetrag von der Fondsanlage in die Anlage im ü-brigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen um. Der umzuschichtende Betrag muss höher als 500 EUR sein. Sind nicht genügend Fondsanteile vorhanden um den von Ihnen gewählten Betrag umzuschichten, wird stattdes-sen der vorhandene Fondsbestand veräußert und umge-schichtet. Voraussetzung ist, dass alle benötigten Unterla-gen vollständig am 15. des Vormonats des Umschichtungs-termins in der WWK-Zentralkasse vorliegen.

Eine Umschichtung vom übrigen Vermögen für konventio-nelle Rentenversicherungen in die Fondsanlage ist ausge-schlossen.

Für die Umschichtung wird eine Gebühr gemäß der Gebüh-renübersicht erhoben (vgl. § 27).

CashPlan (Auszahlplan)

5. Alternativ zum Rentensoptimierer können Sie auch regelmä-ßige, monatliche Auszahlungen aus Ihrer Fondsanlage ver-einbaren.

Die Höhe der monatlichen Auszahlung legen Sie fest, wobei die monatliche Mindestauszahlung 25 EUR beträgt. Alter-nativ können Sie die Auszahlungshöhe auch von uns festlegen lassen. Wir berechnen die Auszahlungshöhe vertragsindividuell so, dass, unter der Annahme einer konstanten Wertentwick-lung der Fondsanlage, an dem Jahrestag des Rentenbe-ginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 90 beträgt, eine klassische Rente in gleicher Höhe finanziert werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Wert-entwicklung der Fondsanlage nicht vorhergesehen werden kann und die mögliche Rente daher niedriger oder höher ausfallen kann. Die mögliche Rente kann auch ganz entfal-len, wenn das Fondsguthaben bereits vorher vollständig auf-gebraucht ist.

Leistungen aus dem CashPlan können Sie maximal bis zum Jahrestag des Renteneintritts, an dem die versicherte Per-son das rechnungsmäßige Alter von 90 erreicht, erhalten. Wird das Fondsguthaben vorher vollständig aufgebraucht, enden die Leistungen aus dem CashPlan automatisch.

Sie können den CashPlan jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten ein- und ausschließen. Ein gleichzeitiger Einschluss eines CashPlans und eines Rentensoptimierers ist nicht möglich.

Für den Einschluss des CashPlans fällt ein Abzug gemäß der Gebührenordnung an.

§ 17 Was ist das Rebalancing?

1. Durch Marktschwankungen weicht über die Zeit Ihre Gutha-benaufteilung von der von Ihnen zuletzt gewählten Beitrags-aufteilung ab. Haben Sie das Rebalancing eingeschlossen, wird jährlich die Guthabenaufteilung gemäß der Beitragsauf-teilung angepasst. Dies erfolgt durch eine Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens. In das Rebalancing wird nur das Fondsguthaben der in Ihrer Beitragsaufteilung berück-sichtigten Fonds einbezogen. Der Wert des gesamten Fondsguthabens ändert sich dabei nicht.

Das erste Rebalancing wird frühestens ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn durchgeführt, jedoch nicht bei einem aktiven Investitionsmanagement.

Das Rebalancing endet mit dem Beginn des Ablaufmanage-ments, spätestens mit dem Beginn der Rentenphase.

Wir führen jedes Rebalancing kostenlos durch.

2. Beim Rebalancing werden die Rücknahmepreise des abge-benden und des aufnehmenden Fonds zum Jahrestag des Versicherungsbeginns zugrunde gelegt. Sofern für einen Fonds zum Jahrestag keine Wertfestsetzung oder kein Han-del von Fondsanteilen an dem von uns festgelegten Han-delsplatz stattfindet, so gilt jeweils der zuletzt festgesetzte

Rücknahmepreis. In Fällen des § 1 Absatz 14 kann das Rebalancing ausgeschlossen werden.

3. Sie können während der Ansparzeit in Textform einen nachträglichen Einschluss des Rebalancings beantragen, jedoch nicht während des aktiven Ablaufmanagements. Sie können während der Ansparzeit in Textform einen nachträglichen Ausschluss des Rebalancings beantragen. Der Ein- und Ausschluss wird zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns berücksichtigt, wenn die Antragsunterlagen spätestens drei Börsentage vor dem Jahrestag vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sind.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene Fondsguthaben umschichten (Shift)?

1. Sie können in Textform beantragen, dass die Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile eines Fonds jederzeit teilweise oder vollständig in Fondsanteile eines anderen von uns zum Fondswechsel für Ihren Vertrag angebotenen Fonds umgeschichtet werden (Shift). Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns. Voraussetzung für den Shift ist, dass keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

Durch den Shift wird die Beitragsaufteilung nicht verändert.

Wenn Sie einen Shift vornehmen, ohne die Aufteilung des Anlagebetrags zu ändern (Switch), wird der Shift durch das nächste Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

2. Beim Shift werden die Rücknahmepreise des abgebenden und des aufnehmenden Fonds des zweiten Börsentags oder eines von Ihnen gewählten Termins nach dem zweiten Börsentag, nachdem Ihre Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sind, zugrunde gelegt. Sofern ein Fonds zum zweiten Börsentag keinen Preis festlegt oder kein Handel an dem von uns festgelegten Handelsplatz stattfindet, wird der Preis des nächsten Börsentags zugrunde gelegt, zu dem sämtliche Fonds einen Preis festlegen und handelbar sind. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
3. Wir führen jeden Shift kostenlos durch.
4. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Shift zuzulassen. Insbesondere, wenn für den abgebenden oder den aufnehmenden Fonds Handelsbeschränkungen gelten, kann der Shift nicht verlangt werden.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags ändern (Switch)?

1. Sie können während der Ansparzeit in Textform beantragen, dass die gewählte Aufteilung des Anlagebetrags (Beitragsaufteilung) jederzeit zur nächsten Beitragsfälligkeit mit Frist von zwei Börsentagen neu festgelegt wird (Switch). Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Frist beginnt, sobald die Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sind. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.
2. Voraussetzung für die Neuaufteilung ist, dass für jeden gewählten Fonds oder jede gewählte Anlagestrategie mindestens 1 % des Beitrags (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen) und mindestens 1 EUR des Beitrags pro gewählten Fonds oder gewählter Anlagestrategie festgelegt werden.
3. Wir führen jeden Switch kostenlos durch.
4. Ein Switch hat keinen Einfluss auf das zum Zeitpunkt des Switches vorhandene Fondsvermögen. Er kann separat zum Shift (vgl. § 18) beantragt werden.
5. Das gleichzeitige Besparen mehrerer Fonds (individuelle Fondsanlage) sowie mehrerer passiver Anlagestrategien ist möglich, soweit diese jeweils für Ihren Vertrag angeboten werden.

6. Bei Wahl einer Anlagestrategie gelten ergänzende Regelungen. Bitte beachten Sie hierzu die „Besonderen Bedingungen für passive Anlagestrategien“, die bei Einschluss beigelegt sind.
7. Die Beitragsaufteilung wird bei der nächsten Durchführung des Rebalancing berücksichtigt (vgl. § 17).
8. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Switch zuzulassen. Insbesondere wenn für den abgebenden oder den aufnehmenden Fonds Handelsbeschränkungen gelten, kann ein Switch nicht verlangt werden.

§ 20 Wie werden die Kosten des Vertrags verrechnet?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, laufende Kosten und sonstige Kosten.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten, der laufenden Kosten, der sonstigen Kosten können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten fallen nicht nur bei Vertragsabschluss an, sondern bei jeder Erhöhung der Beiträge (zum Beispiel bei Einschluss einer Dynamik) für den erhöhenden Beitragsteil.

Bitte beachten Sie § 27.

In den Beitrag einkalkulierte Kosten

2. Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
3. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussvergütungen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die laufenden Kosten sind Verwaltungskosten.
4. Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig während der ersten 60 Versicherungsmonate getilgt. Ist die vereinbarte Dauer der Grundphase kürzer als 60 Monate, werden diese Kosten während der Dauer der Grundphase getilgt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten vollständig zu Versicherungsbeginn getilgt.

5. Laufende Kosten fallen während der gesamten Vertragslaufzeit an.

Sonstige Kosten

6. Nicht in den Beitrag einkalkuliert sind eventuelle Verwaltungskosten für Renten aus der Überschussbeteiligung. Diese Kosten werden bei der Ermittlung der Renten aus der Überschussbeteiligung pauschal angesetzt und nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Für die Verwaltung der Fonds erheben die Kapitalverwaltungsgesellschaften Gebühren, die Ihnen nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet werden und sich somit auf die Wertentwicklung der Fonds niederschlagen. Nähere

Informationen zu den von Ihnen gewählten Fonds finden Sie im Merkblatt zur Fondsanlage.

Auswirkungen

- Die in Absatz 4 beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur ein geringes Deckungskapital bzw. ein geringer Rückkaufswert (vgl. § 10 Absatz 4) vorhanden ist und der für die Bildung einer beitragsfreien Versicherung erforderliche Mindestbetrag nicht erreicht wird (vgl. § 10 Absatz 6).
Wir haben Ihnen in den Tabellen im Versicherungsschein beispielhaft dargestellt, wie sich diese Verrechnung auf den Rückkaufswert (Deckungskapital) auswirken kann.

§ 21 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person bzw. des Rentenempfängers. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung sowie die Auskunft nach § 26 verlangen.
- Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. der Rentenempfänger noch lebt.
- Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
- Bei Tod vor Rentenbeginn ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
- Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, insbesondere die Vorlage eines Erbscheins. Belege können wir nur insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer (bzw. dem Leistungsempfänger) billigerweise zugemutet werden kann. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- Bei Leistungen in Fondsanteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- In den Fällen des § 23 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn er uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt wurde.

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der

versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

- Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.
- Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 24 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- Vor Rentenbeginn erhalten Sie von uns zum Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Mitteilung, der Sie den Wert eines Fondsanteils sowie den Wert aller Fondsanteile im Deckungskapital entnehmen können. Der Wert des Deckungskapitals wird in Fondsanteilen und als (Geld-)Betrag aufgeführt.
- Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage
unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entnehmen.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 27 Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.
Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht im Versicherungsschein.
2. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 30 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

5. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

6. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

WWK Lebensversicherung a. G.

Marsstraße 37

80335 München

E-Mail: beschwerde@wwk.de